

**Zusatzleistungen
der Stadt Luzern für
Familien und Alleinerziehende****Gültig ab 2026**

Gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 03.09.2009 gewährt die Stadt Luzern Familien und Alleinerziehenden in finanziell bescheidenen Verhältnissen eine städtische Zusatzleistung.

Es gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen ab Anspruchsjahr 2026:

- Ununterbrochener gesetzlicher Wohnsitz in der Stadt Luzern (inkl. Littau und Reussbühl) seit mindestens 3 Jahren (massgebend ist der 1. Januar 2026) sowie Wohnsitz der Kinder in der Schweiz
- Vermögensgrenze CHF 30'000.00 für Alleinstehende und CHF 50'000.00 für Paare sowie CHF 15'000.00 für jedes anspruchsberechtigte Kind
- Kein Leistungsbezug gemäss Sozialhilfegesetz (WSH)
- **Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen**

Die Höhe der Zusatzleistungen wird nach den Ansätzen der Ergänzungsleistungen (EL) sowie dem Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV berechnet. Resultiert aus der Gegenüberstellung des anrechenbaren Einkommens und der anrechenbaren Ausgaben, inklusive einem Betrag für Lebenskosten, eine Differenz, besteht Anspruch auf Zusatzleistungen (minimal CHF 100.00, maximal CHF 1'200.00 pro Kind/Jahr).

Bei der Berechnung des Anspruchs wird auch neuen Formen des Zusammenlebens Rechnung getragen. Die Einkommen von Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften werden wie diejenigen Einkommen von Ehepaaren berücksichtigt.

Die Auszahlungen der Zusatzleistungen für Familien und Alleinerziehende erfolgen voraussichtlich im Dezember 2026.

Formulare sind am Schalter erhältlich bei:

Stadt Luzern, AHV-Zweigstelle
Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern
Telefon 041 208 83 33

oder download unter: www.stadtluzern.ch → Suchbegriff: Zusatzleistungen

Anmeldefrist: 01.05.2026 bis 31.08.2026